

Verordnung über hochwassergefährdete Gebiete im tidebeeinflussten Einzugsgebiet der Weser und der Geeste in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Hochwassergebietsverordnung Weser Bremerhaven – Weser-HwGebV Brhv)
Vom

Aufgrund des § 57 Absatz 1 des Bremischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262—2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 622), wird verordnet:

§ 1

Zweck dieser Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz von Leben und die Abwehr von erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden bei Hochwasserereignissen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das hochwassergefährdete Gebiet im tidebeeinflussten Bereich der Weser und der Geeste in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist das Gebiet, das im Falle einer Sturmflut durch Hochwasser nach dem Bemessungswasserstand gemäß § 62 des Bremischen Wassergesetzes überschwemmt werden kann. Es wird für folgende Abschnitte festgesetzt:

- a) Abschnitt der Weser von der südlichen Landesgrenze, Weser-Kilometer 56+800, bis zur nördlichen Landesgrenze Weser-Kilometer 74+140,
- b) Abschnitt der Geeste vom Geeste-Sturmflutsperrwerk bis zur Einmündung in die Weser.

(2) Die Grenzen des Gebiets sind in der beiliegenden Übersichtskarte (im Maßstab 1:15 000) sowie in den beiliegenden Lageplänen (im Maßstab 1:5 000) dargestellt. Die Grenze verläuft an der Außenkante der mittelblauen Fläche. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Obere Wasserbehörde - aufbewahrt.

§ 3

Einsichtnahme

Die Verordnung einschließlich der Übersichtskarte und der Lagepläne kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Oberen Wasserbehörde und dem Umweltschutzamt Bremerhaven kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus kann die Verordnung einschließlich der Übersichtskarte und der Lagepläne auch auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (www.bauumwelt.bremen.de) eingesehen werden.

§ 4

Ver- und Gebote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten die Regelungen des § 78 Absatz 1 bis 4 mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende weitere Bestimmungen:

1. Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind entsprechend dem Stand der Technik hochwassersicher zu betreiben.
2. Anlagen zur Abwasserbeseitigung sind entsprechend dem Stand der Technik hochwassersicher zu betreiben.

(3) Die Obere Wasserbehörde kann nach Maßgabe des § 78 Absatz 3 und 4 WHG von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen oder Befreiungen erteilen. Die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde bleibt davon unberührt; sie beteiligt die zuständige Wasserbehörde, soweit Belange des Hochwasserschutzes betroffen sind.

§ 5

Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte der Grundstücke und der Gebäude, soweit die Verordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Die Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung über die am Bau Beteiligten bleiben unberührt.

§ 6

Hochwasserschutzbeauftragte oder –beauftragter; Hochwasserschutzgemeinschaften

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann für jedes Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung anordnen, dass die verantwortliche Person eine sachkundige Person als Hochwasserschutzbeauftragte oder -beauftragten sowie deren oder dessen Stellvertretung zu bestellen hat. Die oder der Hochwasserschutzbeauftragte sowie deren oder dessen Stellvertretung ist der zuständigen Wasserbehörde zu benennen.

(2) Zum Zweck der gemeinsamen Sicherung mehrerer Grundstücke können sich die gemäß § 5 verantwortlichen Personen auch zu einer Hochwasserschutzgemeinschaft zusammenschließen und für diese Hochwasserschutzgemeinschaft eine Hochwasserschutzbeauftragte oder einen Hochwasserschutzbeauftragten benennen. Die Gründung von Hochwasserschutzgemeinschaften ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Name und Sitz der Hochwasserschutzgemeinschaft, die zugehörigen Grundstücke (Flurstücksbezeichnungen) sowie Name und Anschrift der oder des Hochwasserschutzbeauftragten nebst Stellvertretung genau zu benennen.

(3) Zu den Aufgaben der oder des Hochwasserschutzbeauftragten gehört insbesondere die Beratung der verantwortlichen Personen oder der Hochwasserschutzgemeinschaft in allen Angelegenheiten, die für den Hochwasserschutz bedeutsam sein können. Darüber hinaus ist die oder der Hochwasserschutzbeauftragte insbesondere berechtigt und verpflichtet,

1. die Einhaltung der Anforderungen an den Hochwasserschutz zu überwachen; sie oder er hat den verantwortlichen Personen festgestellte Mängel mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen, und
2. die verantwortlichen Personen sowie Nutzungsberechtigte über die Gefahren von Sturmfluten aufzuklären und das Gefahrenbewusstsein zu erhalten.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann im Einzelfall die Aufgaben der oder des Hochwasserschutzbeauftragten näher regeln oder erweitern, wenn der Hochwasserschutz dies erfordert.

§ 7

Notfall- und Alarmpläne

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann für jedes Grundstück oder für mehrere Grundstücke, die zu einer Hochwasserschutzgemeinschaft nach § 6 Absatz 2 gehören, anordnen, dass ein Notfall- und Alarmplan mit den erforderlichen Regelungen über die Organisation und Aufgabenverteilung zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes im

Falle einer Sturmflut zu erstellen ist. Der Notfall- und Alarmplan soll insbesondere folgende Merkmale enthalten:

1. die Namen der oder des Hochwasserschutzbeauftragten und deren oder dessen Stellvertretung, soweit solche bestellt wurden,
2. Festlegung von Weisungsbefugnissen,
3. das Verfahren zur Alarmierung der betroffenen Personen,
4. Bezeichnung der Flucht- und Rettungswege mit Lageplan,
5. Anweisungen für die Erste Hilfe,
6. soweit erforderlich Angaben über Art, Umfang und Verwahrungsort von zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln wie etwa Notstromaggregate, Pumpen oder Notbeleuchtungen.

(2) Der zuständigen Wasserbehörde ist eine Kopie des Notfall- und Alarmplans und jede Fortschreibung dieses Planes einzureichen. Sie kann Änderungen und Ergänzungen dieses Planes verlangen, soweit dies aus Gründen des Hochwasserschutzes geboten ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 2 Nummer 5 des Bremischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 7 Absatz 2 den Notfall- und Alarmplan auf Anforderung der zuständigen Wasserbehörde nicht entsprechend ändert oder ergänzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Bremen, den
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Obere Wasserbehörde –

Hochwassergebietsverordnung Weser Bremerhaven – Weser-HwGebV Brhv

Begründung:

Allgemeines:

§ 76 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) definiert Überschwemmungsgebiete als Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern oder sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Ausgenommen werden davon Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass der besonderen Situation dieser Gewässerabschnitte, die vor allem durch Küstenhochwasser betroffen sind, in denen aber auch z. B. Hochwasser aus dem Binnenland zeitgleich mit einer Sturmflut eintreffen kann, die Regelungen des §§ 76 WHG nicht gerecht werden und überlässt den Ländern eigenen Regelungsspielraum.

Mit § 57 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) wird von dieser Öffnungsklausel wegen der besonderen Betroffenheit des Landes Bremen durch Einfluss von Gezeiten und Sturmfluten Gebrauch gemacht. Auch für die tidebeeinflussten Bereiche sind - ebenso wie in den nicht tidebeeinflussten Flussgebieten - Regelungen erforderlich, die Risiken für Menschen, Sachgüter und die Umwelt durch Überflutungen begrenzen.

§ 57 BremWG sieht eine Verordnungsermächtigung vor, die es der Oberen Wasserbehörde ermöglicht, die erforderlichen Detailregelungen zur Abwehr von Risiken für Menschen, Sachgüter und die Umwelt zu erlassen. Da die Überschwemmungsgebietsbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes auf Binnengewässer zugeschnitten sind, soll die Verordnung dort Abweichungen zulassen, wo im tidebeeinflussten Bereich Abweichungen von den materiellen Wasserhaushaltsgesetzbestimmungen geboten sind. Insgesamt soll die Verordnung im Interesse einer verantwortungsvollen Weiterentwicklung der „Stadt am Fluss“ im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit eine hohe Flexibilität aufweisen, angepasst auf die tatsächlichen Erfordernisse aus Sicht des Hochwasserschutzes.

Mit dieser Verordnung wird für den tidebeeinflussten Bereich der Weser und der Geeste im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven das hochwassergefährdete Gebiet konkret bezeichnet und festgesetzt. Hierbei wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Nordseeküste der erhöhten Gefahr durch Sturmflutereignisse begegnet werden muss.

Zu den Einzelbestimmungen

Zu § 1:

§ 1 beschreibt den Zweck dieser Verordnung im Sinne des § 57 Abs. 1 BremWG und folgt damit im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des WHG.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 beschreibt den räumlichen Geltungsbereich des hochwassergefährdeten Gebiets. Betroffen ist das Gebiet, das im Falle einer Sturmflut durch Hochwasser überschwemmt werden kann. Maßgeblich ist hier der örtliche Bemessungswasserstand, der nach den Regelungen des § 62 des Bremischen Wassergesetzes von der Oberen Wasserbehörde bestimmt wird. Das Bemessungshochwasser ist der zu erwartende höchste Tidewasserstand (maßgeblicher Sturmflutwasserstand), mit dessen Eintreten nach menschlichem Ermessen zukünftig gerechnet werden muss. Der maßgebliche Sturmflutwasserstand ist für die deutsche Nordseeküste nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt worden. Der Bemessungswasserstand beträgt für den hier relevanten Bereich NHN +6,62 m. Das hochwassergefährdete Gebiet reicht bezüglich der Weser im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven von der südlichen bis zur nördlichen Landesgrenze und

bezüglich der Geeste vom Sturmflutsperrwerk bis zur Einmündung in die Weser. Es werden alle außendeichs vor der Hochwasserschutzlinie liegenden Gebiete als hochwassergefährdete Gebiete festgesetzt, die nicht selbst zu den Hochwasserschutzanlagen gehören.

Soweit es innerhalb dieser Fläche Gebiete gibt, in denen beispielsweise Bauwerke mit privaten Hochwasserschutzmaßnahmen ausgestattet sind, die dem Bemessungswasserstand entsprechen oder diesen ggf. übersteigen, wird aus Sicherheitsgründen davon abgesehen, diese aus dem hochwassergefährdeten Gebiet auszunehmen, z.B. Columbusinsel oder Strandhalle.

In Bremerhaven bestehen – anders als beispielsweise im Stadtgebiet Bremen – aufgrund der unmittelbaren Küstenlage bei Sturmflutereignissen ein erhöhtes Überschwemmungspotenzial und aufgrund der größeren Wellenaufbauhöhe und der sehr kurzen Reaktionszeiten ein deutlich gesteigertes Gefährdungspotenzial.

Eine Benachteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer, beispielsweise im Hinblick auf den Versicherungsschutz, ist nicht erkennbar, da diese Standorte auch bislang hochwasser- und sturmflutgefährdet waren und bereits seit 2013 in einer Hochwassergefahrenkarte als Risikogebiet entsprechend dargestellt wurden. Die Feststellung des Gebietes ändert an der Lage und damit an der Gefährdungs- und Risikosituation nichts. Soweit die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden, können bauliche Maßnahmen nach Maßgabe des § 78 Abs. 3 WHG genehmigungsfähig sein, so dass auch hier nur insoweit Einschränkungen vorliegen als sie auch – im eigenen Schutz des Betroffenen – gerechtfertigt wären.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Grenzen des hochwassergefährdeten Gebiets sowohl der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte 1:15 000 als auch den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:5 000 entnommen werden können. Diese Kartenwerke sind Bestandteile dieser Verordnung.

Zu § 3:

Die Regelungen des § 3 bestimmen die Orte, an denen die Verordnung und die mit dieser Verordnung verbundenen Kartenwerke kostenfrei eingesehen werden können. Diese Regelung folgt den Bestimmungen des Umweltinformations- und des Informationsfreiheitsrechts.

Zu § 4:

Mit Absatz 1 werden die Regelungen des § 78 Abs. 1 WHG in Bezug genommen. Die dort geregelten Verbote für festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen entsprechend für die hochwassergefährdeten Gebiete im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten. Ausgenommen davon sind § 78 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 1 WHG. Die dort enthaltenen Regelungen zum Rückhalteraum sind hier nicht anwendbar, da es ohnehin keine Rückhalteräume in diesem Bereich gibt.

In entsprechender Anwendung von § 78 Abs. 5 Nr. 6 WHG wird in Absatz 2 festgelegt, dass Anlagen zur Trinkwasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung hochwassersicher zu betreiben sind. Diese Regelung hat insbesondere klarstellenden Charakter, denn Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie Abwasseranlagen sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Daseinsvorsorge ohnehin bereits nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben, (vgl. §§ 50, 60 WHG), worunter auch ein Mindestmaß an Hochwassersicherheit fällt. So muss sichergestellt werden, dass Wasserversorgungsanlagen nicht mit vom Hochwasser mitgeführten

Schadstoffen belastet werden, während es umgekehrt bei Abwasseranlagen nicht zur einer Ausspülung schadstoffbelasteten Wassers kommen darf.

Absatz 3 ermächtigt die Obere Wasserbehörde, Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Verordnung zu erteilen. Diese Entscheidung obliegt der oberen Wasserbehörde, die auch für die Festsetzung des Gebietes zuständig ist. Zudem liegen im Geltungsbereich der Verordnung sowohl Gebiete der Stadtgemeinde Bremerhaven wie auch der Stadtgemeinde Bremen mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten der entsprechenden Wasserbehörde. Auch aus diesem Grund ist für ein einheitliches Vorgehen im Ausnahmefall die Zuständigkeit bei der Oberen Wasserbehörde vorgesehen.

Entscheidungsgrundlage für die Prüfung, ob eine Ausnahme oder Befreiung möglich ist, sind die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und 4 WHG in entsprechender Anwendung. Das berechnigte Interesse daran ist von demjenigen zu begründen, der eine Ausnahme oder Befreiung beantragt.

Soweit die Zuständigkeit bei der Baubehörde liegt, bleibt diese unberührt. Sie ist verpflichtet, die zuständige Wasserbehörde in Fragen des Hochwasserschutzes zu beteiligen.

Zu § 5:

§ 5 benennt die verantwortlichen Personen, die für die Einhaltung der Anforderungen und Pflichten nach dieser Verordnung zuständig sind. Dies sind grundsätzlich die dinglich Berechtigten von Grundstücken und Gebäuden, nämlich Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte.

Zu § 6:

Nach Absatz 1 kann die zuständige Wasserbehörde, wenn es aus Gründen eines effektiven Hochwasserschutzes geboten ist, im Einzelfall anordnen, dass die nach § 5 verantwortlichen Personen sachkundige Personen als Hochwasserschutzbeauftragte zu ernennen und diese der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen haben.

Nach Absatz 2 können sich mehrere nach § 5 Verantwortliche zum Schutz ihrer Grundstücke auch zu einer Hochwasserschutzgemeinschaft zusammenschließen und eine gemeinsame Hochwasserschutzbeauftragte oder einen gemeinsamen Hochwasserschutzbeauftragten benennen. Dies kann insbesondere erforderlich werden, wenn sich eine Hochwasserschutzanlage über die Grundstücke mehrerer Verantwortlicher erstreckt. Die Gründung einer solchen Hochwasserschutzgemeinschaft ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist bekanntzugeben, auf welche Grundstücke sich diese Gemeinschaft erstreckt und wer die oder der Hochwasserschutzbeauftragte ist.

Der Absatz 3 umschreibt die grundsätzlichen Aufgaben einer oder eines Hochwasserschutzbeauftragten. So ist die oder der Hochwasserschutzbeauftragte in allen Dingen, die für den Hochwasserschutz bedeutsam sein können, beratende Person der Verantwortlichen.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung für die zuständige Wasserbehörde, die Aufgaben der oder des Hochwasserschutzbeauftragten im Einzelfall weiter zu regeln oder auch zu erweitern, wenn sie dies im Sinne des Hochwasserschutzes für notwendig hält. Die grundsätzliche Verantwortung der verantwortlichen Personen nach § 5 bleibt hiervon unberührt.

Zu § 7:

Nach Absatz 1 kann die zuständige Wasserbehörde für jedes Grundstück oder für mehrere Grundstücke einer Hochwasserschutzgemeinschaft die Erstellung eines Notfall- und

Alarmplans verlangen, in dem mindestens die unter den Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Inhalte soweit im konkreten Fall relevant aufgeführt sein sollten. Dies betrifft insbesondere die notwendigen Regelungen über die Organisation und die Aufgabenverteilung zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes im Sturmflutfall.

Nach Absatz 2 ist der zuständigen Wasserbehörde im Falle einer Anordnung nach Absatz 1 jeweils eine Kopie des Planes vorzulegen. Soweit es aus Hochwasserschutzgründen geboten erscheint, kann sie Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Pläne verlangen.

Zu § 8:

Diese Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeitstatbestände auf Grundlage des § 103 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 BremWG.

Zu § 9:

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.